

PrWR 2dH (Schuljahr 25/26)

Jacques Mock Schindler

Inhaltsverzeichnis

Willkommen	3
Programm	3
Beurteilung	3
I. Strafrecht	5
1. Ziele des Strafrechts und der Strafe	6
1.1. Ziele des Strafrechts	6
1.1.1. Fokus des Strafrechts	6
1.1.2. Das Opfer einer Straftat	6
1.2. Ziele der Strafe	6
1.2.1. Die Ziele der Strafe im Überblick	7
1.2.2. Zu den Zielen der Strafe im Einzelnen	7
2. Strafen und Massnahmen	9
2.1. Strafen	9
2.1.1. Geldstrafe	9
2.1.2. Freiheitsstrafe	9
2.2. Massnahmen	10
2.3. Bedingter Strafvollzug	10
3. Bundesgerichtsentscheid zum Mord in Turbenthal	11
<i>Vorbemerkung</i>	11
Regeste	11
Sachverhalt (ab Seite 266)	12
Aus den Erwägungen:	15
4. Delikte gegen Leib und Leben	22
4.1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)	22
4.2. Mord (Art. 112 StGB)	22
4.3. Totschlag (Art. 113 StGB)	23
5. Delikte gegen die sexuelle Integrität	24
5.1. Vergewaltigung (Art. 190 StGB)	24
5.2. Pornographie (Art. 197 StGB)	25
6. Vermögensdelikte	27
6.1. Diebstahl (Art. 139 StGB)	27
6.2. Raub (Art. 140 StGB)	28
6.3. Betrug (Art. 146 StGB)	29
7. Bundesgerichtsentscheid zu versuchtem Versicherungsbetrug	30
7.1. Regeste	30
7.2. Sachverhalt	30
7.3. Aus den Erwägungen:	31

Willkommen

Hier finden Sie die Informationen für den Unterricht in PrWR.

Programm

Das Programm widerspiegelt den aktuellen Stand der Planung. Es ist im Verlauf des Semesters mit Änderungen zu rechnen.

Datum	Thema
21.08.2025	Strafrecht: Ziele des Strafrechts
28.08.2025	Strafrecht: Strafen und Massnahmen
04.09.2025	Strafrecht: Delikte gegen Leib und Leben
11.09.2025	Strafrecht: Delikte gegen die sexuelle Integrität
18.09.2025	Strafrecht: Eigentumsdelikte
25.09.2025	Strafrecht: Strafprozessrecht
23.10.2025	Test
30.10.2025	Steuern: Steuern als voraussetzungslos geschuldete öffentlichrechtliche Abgaben
06.11.2025	Steuern: Steuererklärung ausfüllen (Privat Tax)
13.11.2025	Steuern: Steuererklärung ausfüllen (Privat Tax)
20.11.2025	Steuern: Lenkungsabgaben am Beispiel der Tabaksteuer
27.11.2025	Steuern: Erbschaftssteuern
04.12.2025	Konsumkredite - gesetzliche Grundlagen
11.12.2025	Konsumkredite: Leasing
18.12.2025	Test

Beurteilung

Pro Semester sind zwei schriftliche Prüfungen vorgesehen. Ausserdem wird die mündliche Beteiligung benotet. Als mündliche Beteiligung gilt insbesondere auch das Stellen von Fragen.

Die Zeugnisnote berechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus den beiden schriftlichen Prüfungen und der Note für die mündliche Beteiligung. Die Durchschnittsnote der beiden schriftlichen Prüfungen wird mit 90%, die Note für die mündliche Beteiligung mit 10% gewichtet.

Falls jemand eine persönliche Besprechung wünscht, kann sich hier für eine Sprechstunde anmelden.

Teil I.
Strafrecht

1. Ziele des Strafrechts und der Strafe

1.1. Ziele des Strafrechts

1.1.1. Fokus des Strafrechts

Das Schweizerische Strafrecht ist Täterorientiert. Es regelt, wie das Verhalten eines Täters sanktioniert wird. Dabei hält es nicht nur fest, welche Strafen für welche Delikte verhängt werden, sondern vor allem, welche Verhaltensweisen überhaupt strafbar sind (vgl. Art. 1 StGB). Das Strafrecht ist damit ein Beispiel dafür, welche Einschränkungen der Staatsmacht in einem Rechtsstaat auferlegt werden. Franz von Liszt, ein deutscher Jurist des 19. Jahrhunderts, spricht denn auch vom Strafrecht als der “magna charta des Verbrechers”.

1.1.2. Das Opfer einer Straftat

Im Schweizerischen Strafrecht wird das Opfer einer Straftat lediglich als Voraussetzung für die Strafbarkeit des Täters betrachtet. Selbst im Strafprozessrecht kommt dem Opfer nur indirekt Parteistatus zu. Das Opfer wird grundsätzlich lediglich als Zeuge in den Strafprozess involviert. Nur über das Opferhilfegesetz (OHG) werden Opfer schwerer Straftaten als “Opfer” anerkannt und erhalten Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte.

Alle anderen Opfer von Straftaten werden lediglich als Geschädigte bezeichnet und haben ausschliesslich Anspruch auf zivilrechtlichen Schadenersatz im Sinne des ausservertraglichen Haftpflichtrechts.

1.2. Ziele der Strafe

! Definition

Strafe bedeutet, jemandem bewusst ein Übel zuzufügen.

Bei vielen Diskussionen über die Ziele des Strafrechts geht die grundlegende Definition von Strafe vergessen. Bei den folgenden Überlegungen muss diese Definition jedoch stets im Hinterkopf behalten werden.

1.2.1. Die Ziele der Strafe im Überblick

1. **Rache:** Die Strafe soll das begangene Unrecht durch das dem Täter zugefügte Übel ausgleichen.
2. **Prävention:** Durch die Androhung und Verhängung von Strafen soll zukünftigen Straftaten des Täters (Spezialprävention) und potentieller weiterer Täter (Generalprävention) entgegengewirkt werden.
3. **(Re)Sozialisierung:** Die Strafe soll erziehend auf den Täter einwirken. Es soll sichergestellt werden, dass der Täter nach Verbüßen der Strafe in die Gesellschaft (re)integriert werden und in Zukunft ein straffreies Leben führen kann.
4. **Sicherung der Rechtsordnung:** Die Strafe dient dazu, die Missachtung der Rechtsordnung zu sanktionieren und ihr so Nachachtung zu verleihen.

1.2.2. Zu den Zielen der Strafe im Einzelnen

1.2.2.1. Rache

Die Rache ist wohl das älteste Ziel der Strafe. So alt, wie dieses Ziel ist, so alt sind auch die Bemühungen, die Rache nicht ausufern zu lassen. So stehen bereits im alten Testament die oft falsch verstandenen Verse "Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand; Fuss um Fuss, Brandmal um Brandmal, Wunde um Wunde, Strieme um Strieme. (2. Mose 21, 24-25)".

Dieses Aufforderung ist keine Aufforderung, begangenes Unrecht maximal zu vergelten, sondern vielmehr ein Aufruf, die Rache auf das Mass des begangenen Unrechts zu beschränken. Im frühen Mittelalter wurde die hier sichtbare Idee weitergeführt und die Begrenzung der Rache weiter verstärkt. Anstelle einer Vergeltung trat die Idee der Wiedergutmachung. So wurde die Blutrache durch Geldzahlungen ersetzt. Erhaltene Rechtstexte aus jener Zeit, wie die "Lex Salica" beinhalten eigentliche Preislisten für die Abgeltung getöteter oder verletzter Personen. Die Entschädigung richtete sich nach dem Status der Personen.

Später wurde die Strafe an das Gemeinwesen übertragen. Die Idee war, dass nicht mehr der Einzelne sich Gerechtigkeit verschaffen muss, sondern dass das Gemeinwesen die Aufgabe der Strafverfolgung und Strafvollstreckung übernimmt. Mit dieser Entwicklung ging zuerst eine deutliche Verschärfung der Strafen einher. Dies hat wohl vor allem damit zu tun, dass das Gemeinwesen schwach war und sich mit den exemplarischen Strafen selber vergewissern musste. Erst in der frühen Neuzeit setzte wieder eine Mässigung der Strafen ein.

1.2.2.2. Prävention

Prävention ist vor dem Hintergrund des Strafrechts ein anderes Wort für Abschreckung. Es geht darum, potenzielle Täter von der Begehung von

Straftaten abzuhalten, indem die Konsequenzen eines solchen Handelns deutlich gemacht werden.

Bei der *spezialpräventiven* Wirkung der Strafe wird versucht, den einzelnen Täter von weiteren Straftaten abzuhalten. Dies geschieht durch die Verhängung von Strafen, die so gestaltet sind, dass sie abschreckend wirken. Bei der *generalpräventiven* Wirkung hingegen geht es darum, die Allgemeinheit von der Begehung von Straftaten abzuhalten. Hierbei spielt die öffentliche Wahrnehmung von Strafen eine wichtige Rolle. Wenn die Bevölkerung die Strafen als angemessen und wirksam empfindet, kann dies dazu führen, dass potenzielle Täter von der Begehung von Straftaten absehen.

Es hat sich allerdings gezeigt, dass nicht die Strafe an und für sich abschreckend wirkt. Viel abschreckender ist die Wahrscheinlichkeit, erwischt zu werden. Dies gilt zumindest für rationale Täter, die ihre Handlungen abwägen und die Risiken und Konsequenzen ihres Handelns berücksichtigen.

Irrationale Täter dürften sich hingegen weder von einer Strafe noch von der Wahrscheinlichkeit, erwischt zu werden, abschrecken lassen.

1.2.2.3. (Re)Sozialisierung

Die (Re)Sozialisierung ist ein weiteres wichtiges Ziel der Strafe. Sie geht davon aus, dass der Täter soziale Defizite aufweist, welche durch die Strafe kompensiert werden müssen bzw. können. Das Ziel ist es, dass sich ein Täter nach dem Verbüßen der Strafe (wieder) in die Gesellschaft integrieren kann.

Die Idee hinter der (Re)Sozialisierung ist, dass viele Straftaten aus sozialen Benachteiligungen, fehlender Perspektive oder psychischen Problemen resultieren. Durch gezielte Unterstützung und Förderung soll dem Täter die Möglichkeit gegeben werden, seine Lebensumstände zu verbessern und zukünftig straffrei zu leben.

Für die (Re)Sozialisierung werden verschiedene Massnahmen, wie zum Beispiel Therapieangebote, Bildungsmassnahmen oder soziale Trainings angeboten.

1.2.2.4. Sicherung der Rechtsordnung

Die Sicherung der Rechtsordnung berührt ein zentrales Wesensmerkmal des Rechts. Recht ist nur, was durch gesellschaftliche Zwangsmassnahmen durchgesetzt werden kann. Dies bedeutet, dass die Einhaltung von Rechtsnormen nicht nur auf Freiwilligkeit beruht, sondern auch durch staatliche Gewalt durchgesetzt werden muss. Die Strafe ist Ausdruck dieser staatlichen Gewalt.

2. Strafen und Massnahmen

Das Schweizerische Strafrecht unterscheidet zwischen Strafen und Massnahmen. Strafen sind staatliche Reaktionen auf strafbares Verhalten und setzen ein Verschulden, das heisst, ein vorwerfbares Verhalten des Täters voraus. Massnahmen hingegen zielen auf Besserung des Täters und Schutz der Allgemeinheit ab. Massnahmen sind unabhängig vom Verschulden des Täters.

2.1. Strafen

Das StGB kennt Geld- und Freiheitsstrafen.

2.1.1. Geldstrafe

Die Geldstrafen werden in Geldstrafen in Tagessätzen und Bussen unterteilt. Bei Verhängung einer Geldstrafe wird die Höhe der Strafe nicht in Franken, sondern in Tagessätzen festgelegt. Die Anzahl der Tagessätze richtet sich nach der Schwere des Vergehens und dem Verschulden des Täters. Der Frankenbetrag eines Tagessatzes wird individuell festgelegt und berücksichtigt die finanziellen Verhältnisse des Täters (Art. 34 StGB). So will der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Geldstrafe jeden Täter gleich hart trifft.

Im Gegensatz zu den Geldstrafen in Tagessätzen werden Bussen in fixen Beträgen in Franken festgelegt.

Geldstrafen können für Verbrechen und Vergehen verhängt werden. Bussen sind für Übertretungen vorgesehen.

2.1.2. Freiheitsstrafe

Im Schweizerischen Strafrecht unterscheiden sich die Freiheitsstrafen lediglich in ihrer Dauer. Die kürzeste Freiheitsstrafe beträgt drei Tage, die Längste grundsätzlich 20 Jahre. Für einzelne besonders schwere Straftaten sieht das Gesetz lebenslange Freiheitsstrafen vor. Lebenslang bedeutet in diesem Fall bis zum Tod des Täters.

Es muss allerdings zwischen Strafurteil und Strafvollzug unterschieden werden. Im Strafurteil wird die Dauer der Freiheitsstrafe festgelegt. Im Strafvollzug ist es jedoch möglich, die Strafe unter bestimmten Voraussetzungen zu verkürzen.

2.2. Massnahmen

Bei der Anordnung von Massnahmen stehen dem Gericht verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Diese reichen von ambulanten Therapien anstelle oder parallel zum Strafvollzug bis hin zu stationären Massnahmen in psychiatrischen Einrichtungen.

2.3. Bedingter Strafvollzug

Der bedingte Strafvollzug ermöglicht es, eine Freiheitsstrafe unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewährung auszusetzen (vgl. Art. 42 ff. StGB). Solange sich der Verurteilte während der Probezeit bewährt, das heisst nicht erneut straffällig wird, wird die Strafe nicht vollzogen.

3. Bundesgerichtsentscheid zum Mord in Turbenthal

BGE 120 IV 265

Vorbemerkung

Der folgende Bundesgerichtsentscheid eignet sich sehr gut, um den Aufbau von Bundesgerichtsentscheiden und die Argumentationsweise des Bundesgerichts zu veranschaulichen.

i Verfahrensbeteiligte

Jeder Entscheid beginnt mit der Aufzählung der Abteilung des Bundesgerichts, welche das Urteil gefällt hat, den beteiligten Parteien und dem Rechtsmittel, über welches entschieden wird.

44. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 21. September 1994 i.S. B. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und Familie R. (Nichtigkeitsbeschwerde)

Regeste

i Regeste

Die Regeste würde heute wohl als Management Summary bezeichnet werden.

Art. 25, 26, 111 und 112 StGB; Teilnahme an Mord, besondere persönliche Verhältnisse.

Abgrenzung Mittäterschaft/Gehilfenschaft. Der uneingeweihte Lenker eines Autos, der während der Fahrt bemerkt, dass zwei Fahrgäste eine Begleiterin zu erdrosseln beginnen, ist Gehilfe der Tat, wenn er weiterfährt und dadurch das Gelingen der Tat fördert (E. 2).

Von mehreren Beteiligten sind nur diejenigen wegen Mordes zu verurteilen, die selbst besonders skrupellos handelten (E. 3).

Sachverhalt (ab Seite 266)

i Sachverhalt

Der Sachverhalt ist die Geschichte, die sich zugetragen hat und vom Gericht zu beurteilen ist.

BGE 120 IV 265 S. 266

i Seitenumbruch

An dieser Stelle beginnt in der amtlichen gedruckten Ausgabe die Seite 266.

A.- Die II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich sprach B. (geboren 1972), E. (geboren 1971) und G. (geboren 1969) am 26. März 1993 des Mordes im Sinne von Art. 112 StGB (sowie weiterer untergeordneter Straftaten) schuldig. Das Gericht wies B. in Anwendung von Art. 100bis StGB in eine Arbeitserziehungsanstalt ein und bestrafte E. mit 14 Jahren sowie G. mit 16 Jahren Zuchthaus.

i Prozessgeschichte

In diesem Entscheid wird unter **A.-** die Prozessgeschichte wiedergegeben. Die Prozessgeschichte zählt die bisherigen Verfahrensschritte auf.

B.- Der Verurteilung wegen Mordes liegt zusammengefasst folgender Sachverhalt zugrunde:

i Sachverhalt im engeren Sinn

In diesem Entscheid wird unter **B.-** der Sachverhalt im engeren Sinn, d.h. die eigentliche Geschichte, zusammengefasst.

a) E., G., B., X. und das Mädchen R. bildeten im Februar 1992 eine Clique, die mit dem Auto Ausfahrten unternahm, Restaurants besuchte und intensiv Haschisch konsumierte. R. versuchte anfänglich, mit G. eine Beziehung einzugehen. Er liess sie abblitzen, worauf sie sich E. zuwandte. Dieser tat sich jedoch mit ihrer Art schwer, und sie ging ihm zunehmend auf die Nerven. Er stiess sich daran, dass sie stundenlang im Auto sitzen konnte und mit den Fingern durch ihre Haare fuhr, ohne etwas zu sagen, dass sie sich so benahm, als sei sie bei ihm zu Hause, und in seiner Wohnung Kleider und andere Gegenstände liegen liess. Dazu kam, dass er wegen ihr am Arbeitsplatz, wo sie gegen seinen Willen erschien und einmal ein Schokolade-Entchen mitbrachte, geneckt wurde.

R. wurde in der Clique geplagt und misshandelt. E. erschreckte sie beispielsweise mit angedeuteten Schlägen gegen das Gesicht, zündete ihr

zusammen mit G. mit einem Feuerzeug die Haare an, und B. versetzte ihr einmal aus nichtigem Anlass einen Faustschlag ins Gesicht.

b) E., G., B. und X. trafen sich am Nachmittag des 14. März 1992 und fuhren in die Wohnung des E. in Winterthur, wo sie etwas Haschisch rauchten. B. versuchte vergeblich, R. telefonisch zu Hause zu erreichen. Im Verlaufe des Nachmittags wurde darüber gesprochen, das Mädchen "kaputt zu machen".

E. zog im Verlaufe einer Rammerei einen Bändel aus der Kapuze des Trainers von B., legte ihn diesem um den Hals und zeigte, wie man damit jemanden erwürgen könne. In der nachfolgenden Diskussion wiederholte E., R. gehe ihm auf den Geist und müsse "weg". Er schwankte allerdings noch, ob er die besprochene Tötung ausführen solle oder nicht, und verlangte von den anderen, wenn es so weit sei, müssten sie ihn "motivieren". G. drohte, nicht mitzukommen, sondern nach Deutschland zu fahren, falls "es" nicht geschehe. Einzig B. hatte noch nicht mit letzter Konsequenz realisiert, dass das Mädchen umgebracht werden sollte. In der Folge stieg X. unter einem Vorwand aus dem Unternehmen aus, weil er sich dachte, "die machet's wirklich".

BGE 120 IV 265 S. 267

Zu Hause erfuhr R. von ihrer Mutter, sie solle E. anrufen. Dieser nahm ab und reichte den Telefonhörer an B. weiter, welcher fragte, ob sie Lust habe, mit auf die Hulftegg zu fahren, und ob sie ihm fürs Benzin 30 Franken leihen könne. R. sagte zu. Gegen 19.00 Uhr fuhren die drei jungen Männer an den Wohnort des Mädchens. Dieses nahm auf dem Beifahrersitz des Wagens von B. Platz und gab ihm 30 Franken, womit er Benzin tankte. Auf der Fahrt durch das Tösstal in Richtung Hulftegg unterhielten sie sich etwas, wobei R. einmal mehr einfach dasass und nichts sagte. Im Restaurant Hulftegg trank E. schnell drei Flaschen Bier, da er alkoholisiert sein wollte und damit der Alkohol ihm "in den Kopf steige". Auch G. stürzte ein Bier zügig hinunter, damit er es "auch ein wenig im Kopf merken würde". Auf der Fahrt von der Hulftegg zurück ins Tösstal sassen wiederum B. am Steuer und R. auf dem Beifahrersitz. Hinter ihr sass G., und E. nahm hinter dem Lenker Platz.

Ausgangs Wila sagte E. unvermittelt, er habe den (Kapuzen-)Bändel vergessen. G. antwortete, für "das" brauche er keinen Bändel, "da langet en Gurt". Er zog seinen Gürtel aus und legte ihn der vor ihm sitzenden R. um den Hals. Die Enden führte er um die Kopfstützen herum und verschlufte den Gurt im äussersten Loch. Dann begann er R. mit dem Gürtel zu würgen, indem er mehrmals am verschlufte Gurt zog. R. riss den Gürtel nach vorne, warf ihn nach hinten und sagte, "sie sollten aufhören". E. legte den Gürtel erneut um ihren Hals und würgte sie. Das Mädchen versuchte, mit den Händen unter den Gürtel zu greifen und ihn zu lockern. Sie wand sich, weinte, und es ging ihr schlecht. E. liess den Gürtel darauf etwas los. Als R. wegen des Würgens hustete, sagte B. zu ihr, sie solle nicht in seinen Wagen kotzen. Danach stellte er Striemen am Hals des Mädchens fest und forderte E. und G. auf, mit dem Würgen aufzuhören. Diese erwiderten, jetzt müssten sie R. umbringen, "sonst

würde sie später etwas sagen". Sie bewegte sich in diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr, lebte aber noch. Auch B. erkannte nun, dass es sich nicht mehr nur um einen Spass handeln konnte. Er griff jedoch nicht ein und hielt auch nicht an, weil er Angst hatte, "dass irgend etwas von diesem Würgen auskomme und er zur Polizei hätte gehen müssen". Im Gegenteil liess er sich vom Argument der beiden anderen überzeugen, dass R. nun umgebracht werden müsse, weil sie sonst von diesem Vorfall sprechen könnte.

E. forderte nun G. auf, ebenfalls am Gürtel zu ziehen und R. zu würgen. Die beiden, die in der Zwischenzeit die Plätze getauscht hatten, zogen nun zu zweit am Gurt und liessen nicht mehr locker. Es ging ihnen nur noch darum,

BGE 120 IV 265 S. 268

wer fester ziehen könne und wer der Stärkere sei. B. stellte fest, dass R. die Hände schlaff nach unten hielt und aus dem Mund schäumte. Nachdem die beiden anderen ihr Opfer während mehrerer Minuten mit vereinten Kräften stranguliert und sich dabei sogar mit den Füßen oder den Knien gegen die Vordersitze gestemmt hatten, hielt B. sein Fahrzeug zwischen Turbenthal und Girenbad an. Er stellte fest, dass das Mädchen nicht mehr atmete. G. lehnte nach vorne und stellte Bläschen vor ihrem Mund sowie eine komische Zungenstellung fest, worauf er zu E. sagte, er solle aufhören, sie sei ja schon tot, "das haltet kån Muni us". G. und E. lachten und grölten dabei.

Vor Girenbad bog B. nach links ab und fuhr über Zell, Langenhard und Unterschlatt nach Waltenstein. G. und E. beschlossen, die Leiche irgendwo auszuladen. G. sprach in der Untersuchung in diesem Zusammenhang von "Entsorgen". Hinter Waltenstein fuhr B. über einen Feldweg in den Wald und hielt an. Verstört und in Panik lief er weg.

E. beruhigte ihn, worauf sie zum Wagen zurückkehrten. Gemeinsam schleppten die Beteiligten die Leiche hinter das Fahrzeug, worauf ihr E. die Jacke auszog, sämtliche Taschen durchsuchte und dabei ein Stück Haschisch fand. G. schlug vor, es müsse nach einer Vergewaltigung aussehen. Sie zogen der Leiche die Hose herunter und rollten den Pullover herauf. E. steckte ihr einen Finger in die Scheide. Anschliessend schleppten sie sie das Bord hinab, wo sie sie in Rücklage liegen liessen. E. machte nun den Vorschlag, R. mit einem Messer ins Herz zu stechen, um sicher zu sein, dass sie tot sei. B. zog darauf ein Schmetterlingsmesser aus der Tasche, erklärte aber, er habe den Mut nicht, um zuzustechen. Er gab seinen Kollegen das Messer in die Hand, damit diese zustechen könnten. Auch G. wollte dies aber nicht, während E. erklärte, er steche nur, wenn es auch die anderen täten. So liessen sie es schliesslich bleiben. G. trat der Leiche noch gegen den Kopf. Nachdem die drei Beteiligten sämtliche Effekten von R. und ihre eigenen Zigarettensammel hatten, fuhren sie nach Winterthur an den Wohnort von E.

c) Zu Hause versuchten sie Spuren zu beseitigen, und E. und G. waren stolz auf ihre Tat und brüsteten sich, es geschafft und die Leiche noch

an den Kopf getreten zu haben. Nur B. war "geschockt" und fertig mit den Nerven. Als auch X. um 23.00 Uhr eintraf, bemerkte B. nur, jetzt müsse er die Fr. 30.-- nie mehr an R. zurückgeben. Die beiden anderen schnitten auf und nahmen es "völlig locker". E. erläuterte X., sie sei jetzt "eifach nüne

BGE 120 IV 265 S. 269

ume". Vom Haschisch, das sie auf sich getragen und E. an sich genommen hatte, wurde ein Joint gedreht, den E., G. und X. zusammen rauchten. In der nachfolgenden Diskussion einigten sie sich darauf, im Falle polizeilicher Befragungen auszusagen, sie seien mit R. auf der Hulftegg gewesen und hätten sie dann um 23.00 Uhr in der Disco Schützenhaus ausgeladen, weil sie um jene Zeit noch nicht nach Hause habe gehen wollen. G. sagte bei dieser Gelegenheit, wer nicht dichthalte, sei der Nächste, der an die Reihe komme.

Im weiteren Verlauf der Nacht fuhren die Beteiligten zu einer Waschanlage und reinigten das Auto innen und aussen gründlich. E. warf die Effekten des Opfers in einen Container. Anschliessend kehrten sie zurück in die Wohnung von E., wo sie nochmals Haschisch rauchten und anschliessend die Nacht verbrachten. Am nächsten Tag kehrten sie an den Ort, wo sie die Leiche abgelegt hatten, zurück, luden sie ins Auto von B. und warfen sie schliesslich zwischen Sennhof und Kyburg in einen Abwasserschacht.

i Parteianträge

Unter C.- werden in diesem Entscheid die Anträge der beteiligten Parteien zusammengefasst.

C.- B. führt eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde und beantragt, das Urteil des Obergerichts vom 26. März 1993 sei aufzuheben, insbesondere soweit er wegen Mordes schuldig erklärt worden sei.

Die Vorinstanz und die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich haben auf Gegenbemerkungen zur Beschwerde verzichtet.

Aus den Erwägungen:

i Erwägungen

Unter dem Titel *Erwägungen* werden die Argumente, welche dem Bundesgerichtsentscheid zugrunde liegen ausgeführt.

In den amtlich publizierten Entscheiden trifft das Bundesgericht eine Auswahl aus den Erwägungen des offiziellen Urteils. Es werden nur jene Erwägungen veröffentlicht, welche vom Bundesgericht für besonders interessant gehalten werden. Dies ist auch der Grund, weshalb die Nummerierung der Erwägungen nicht mit der Nummer

1 beginnt.

2. Obwohl der Beschwerdeführer an der Strangulation des Opfers selber nicht mitgewirkt hat, wirft ihm die Vorinstanz vor, er habe sich an der Tötung in einer Weise beteiligt, dass er als Mittäter dastehe. Dies wird vom Beschwerdeführer bestritten. Ebenso stellt er in Abrede, Gehilfe im Sinne von Art. 25 StGB gewesen zu sein. In diesem Zusammenhang macht er zudem geltend, er habe keinen Tatvorsatz gehabt.

a) Die Vorinstanz geht zu Gunsten des Beschwerdeführers davon aus, am Nachmittag habe er die Pläne zur Tötung der R. nicht ernst genommen, den beiden anderen eine solche Tat nicht zugetraut und nie gedacht, dass sie das Mädchen töten könnten. Er habe es einfach nicht glauben können, dass die beiden "so etwas tun könnten", und nicht den Eindruck gehabt, "dass das am Abend geschehen könnte".

Der Beschwerdeführer habe erst erkannt, dass "aus dem Spiel Ernst geworden war", als E. und G. während der Fahrt zu würgen begannen. Die

BGE 120 IV 265 S. 270

Tötungsabsicht der Beteiligten sei für ihn ohne Zweifel zu jenem Zeitpunkt erkennbar gewesen, als er nach dem ersten Würgen blaue Striemen am Hals des Mädchens festgestellt, die Beteiligten zum Aufhören aufgefordert und darauf die Antwort erhalten habe, jetzt müssten sie R. umbringen, da sie sonst später vom Würgen erzählen könnte. Zu diesem Zeitpunkt habe es der Beschwerdeführer objektiv betrachtet in der Hand gehabt, die Tötung (z.B. durch Anhalten, Hupen und Aussteigen) zu verhindern.

Der Beschwerdeführer habe im übrigen auch eine Garantenstellung innegehabt. Er sei Lenker und Halter des Fahrzeuges gewesen, in welchem R. als Fahrgast auf dem Beifahrersitz Platz genommen hatte. Er sei es gewesen, der sie im Auftrag der beiden anderen zur Fahrt eingeladen und von ihr das Benzingeld erhalten hatte. Als er realisiert habe, dass E. und G., entgegen seinen bisherigen Annahmen und Vorstellungen, ihren Tötungsvorsatz zu verwirklichen eben doch entschlossen waren, habe er auch erkannt, dass er durch das Zurverfügungstellen seines Wagens die Gefahrenlage geschaffen hatte.

Infolge seiner Garantenstellung habe er eine Rechtspflicht zum Handeln gehabt. Indem er bei der von ihm als solche erkannten Tötungshandlung nicht rechtzeitig eingegriffen habe und sich vom Argument, dass R. wegen des Vorfalles bei der Polizei eine Anzeige erstatten könnte, habe überzeugen lassen, habe er sich nicht nur den Tötungsvorsatz der beiden anderen zu eigen gemacht, sondern wie diese den Tatbestand des Mordes verwirklicht.

Die Strangulation sei während mindestens drei bis fünf Minuten bzw. während einer Fahrstrecke von mehreren Kilometern erfolgt, weshalb in

zeitlicher Hinsicht ein Einschreiten des Beschwerdeführers gegen die Tat objektiv möglich gewesen wäre.

Aus seinen Aussagen gehe hervor, dass er für sich eine Konfliktsituation in Anspruch nehme, in der er sich befunden habe, nachdem er gehört hatte, dass jetzt aus Spass Ernst geworden sei und dass man jetzt R. umbringen müsse, damit sie nichts erzählen könne. Er habe nämlich nicht gesehen werden wollen, weshalb er in Turbenthal nicht angehalten habe. Sodann habe er Angst gehabt, "dass irgend etwas von diesem Würgen auskommen würde und er zur Polizei hätte gehen müssen". In diesem Konflikt habe er sich dafür entschieden weiterzufahren, bis es dann zu spät war. Den Tatbestand des Mordes habe er damit nicht nur durch eine Unterlassung verwirklicht, sondern auch durch ein aktives Handeln, indem er als Lenker des Tatfahrzeuges weitergefahren sei und "die bewohnten Gebiete von Turbenthal"

BGE 120 IV 265 S. 271

verlassen habe, während die beiden anderen für ihn erkennbar das Opfer zu Tode würgten. Dadurch habe er einen so entscheidenden Tatbeitrag geleistet, dass er als Mittäter erscheine.

Schliesslich wäre er - wenn auch in mittel bis schwer beeinträchtigtem Mass - fähig gewesen, nach seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln. Er hätte sich nicht unmittelbar und in direkter Konfrontation gegen die beiden anderen durchsetzen müssen, da andere Handlungen - wie das blosses Anhalten in Turbenthal, das Betätigen der Hupe oder das Verlassen des Fahrzeugs - "als durchaus unwesentliche Einwirkungen" genügt hätten, um den Erfolg zu verhindern.

b) Zusammenfassend kommt die Vorinstanz zum Schluss, der Beschwerdeführer habe den Tatbestand des Mordes nicht nur durch eine Unterlassung verwirklicht, sondern auch durch ein aktives Handeln, indem er als Lenker des Tatfahrzeuges weitergefahren und schliesslich die bewohnten Gebiete von Turbenthal verlassen habe, während die beiden Mitangeklagten für ihn erkennbar das Opfer zu Tode würgten.

Die Abgrenzung zwischen Handlung und Unterlassung ist im Zweifel nach dem Subsidiaritätsprinzip vorzunehmen. Es ist immer zuerst zu prüfen, ob ein aktives Tun vorliegt, das tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft ist (BGE 115 IV 199 E. 2a). Dem Beschwerdeführer ist vorzuwerfen, dass er in der letzten Phase des Geschehens im Wissen um die Tötungsabsicht der beiden Mitangeklagten während mehrerer Minuten weitergefahren ist und damit eine bewohnte Ortschaft verlassen hat, in der die Tat - nach Auffassung der Vorinstanz - hätte verhindert werden können. Ihm ist folglich ein aktives Tun (nämlich das Weiterfahren) vorzuwerfen, also ein Handlungs- und nicht ein Unterlassungsdelikt (ebenso in einem ähnlichen Fall der deutsche BGH, Urteil vom 21. Mai 1981 E. 1, DAR 1981 S. 226 Nr. 104). Ob der Beschwerdeführer eine Garantenstellung hatte, kann deshalb offenbleiben.

c) Es ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer Mittäter des Verbrechens oder allenfalls Gehilfe im Sinne von Art. 25 StGB ist, weil er während

mehrerer Minuten aus der Ortschaft in unbewohntes Gelände weiterfuhr, als die beiden anderen das Mädchen erdrosselten.

aa) Nach der Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter

BGE 120 IV 265 S. 272

dasteht; dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Das blosse Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft nicht. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Mittäterschaft setzt unter anderem einen gemeinsamen Tatentschluss voraus, wobei dieser nicht ausdrücklich bekundet werden muss; es genügt, wenn er konkludent zum Ausdruck kommt. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Mittäter bei der Entschlussfassung mitwirkt, sondern es reicht aus, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht. Wenn die Rechtsprechung angenommen hat, Mittäterschaft könne auch darin liegen, dass einer der Teilnehmer massgeblich bei der Entschliessung oder Planung des Deliktes mitgewirkt hat, so darf daraus nicht geschlossen werden, Mittäterschaft sei ausschliesslich möglich, wenn die Tat im voraus geplant und aufgrund eines vorher gefassten gemeinsamen Tatentschlusses ausgeführt wurde (vgl. [BGE 118 IV 227 E. 5d/aa](#), [397 E. 2b](#), je mit Hinweisen).

Demgegenüber ist gemäss Art. 25 StGB als Gehilfe strafbar, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet. Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre. Die Förderung der Tat genügt. Andererseits muss die Hilfeleistung tatsächlich zur Tat beigetragen, also einen kausalen Beitrag dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestands erfüllenden Handlung erhöhen. Zur Frage, inwieweit sogenannte "neutrale" Handlungen oder "Alltagshandlungen" straflos sein sollen, selbst wenn sie bewusst zu einer Deliktsverwirklichung beitragen, hat das Bundesgericht noch nicht abschliessend Stellung genommen ([BGE 119 IV 289 E. 2c](#) mit Hinweisen). Auch im vorliegenden Fall kann dies offen bleiben.

bb) Der deutsche Bundesgerichtshof in Strafsachen hatte im Jahre 1981 eine mit dem vorliegenden Fall vergleichbare Angelegenheit zu entscheiden. Die Angeklagte hatte eine weitere Frau sowie zwei Männer in ihrem Personenwagen mitgenommen. Während der Fahrt entschloss sich der eine Mann, der mitfahrenden Frau ein Päckchen Heroin, das diese bei sich führte, und deren Bargeld gewaltsam wegzunehmen. Es kam zu einem Kampf zwischen den beiden, in dessen Verlauf auch der zweite Mann eingriff. Es gelang den beiden

BGE 120 IV 265 S. 273

Haupttätern, dem sich heftig wehrenden und laut um Hilfe schreienden Opfer einen Geldbetrag abzunehmen.

Der Bundesgerichtshof kam zum Schluss, der nicht eingeweihte Lenker eines Autos mache sich der Beihilfe zum Raub durch positives Tun schuldig, wenn er den Überfall in seinem Fahrzeug bemerke und gleichwohl weiterfahre. Im zur Entscheidung stehenden Fall sei der Tatbeitrag der Angeklagten für die Begehung der Haupttat ursächlich gewesen, da die Handlung des Haupttäters durch die Gehilfentätigkeit erleichtert worden sei. Denn während der Fahrt hätten keine Aussichten bestanden, dass die Schreie des Opfers von Dritten, die die Möglichkeit zum Eingreifen gehabt hätten, gehört werden konnten. Auch der Gehilfenvorsatz sei erstellt, da die Angeklagte während der Fahrt wahrgenommen habe, dass der Frau gewaltsam Heroin weggenommen werden sollte und Geld weggenommen worden ist. Sie habe daher zumindest billigend in Kauf genommen, dass durch ihr Verhalten die Tat erleichtert oder gefördert worden sei. Dass die Angeklagte den Taterfolg selbst nicht wollte und ihn nicht billigte, stehe der Annahme des Gehilfenvorsatzes nicht entgegen (DAR 1981 S. 226 Nr. 104; zustimmend ROXIN, Leipziger Kommentar, 11. Aufl., § 27 N. 24).

cc) Im vorliegenden Fall ist ebenso zu entscheiden. Der Beschwerdeführer war am Nachmittag an der Planung der Tat nicht beteiligt. Die Tatherrschaft lag offensichtlich bei den beiden anderen Beteiligten, die sich dazu schon vorher entschlossen hatten. Erst während der Fahrt, als die beiden anderen zu würgen begannen, merkte der Beschwerdeführer, dass "aus dem Spiel Ernst geworden war". Sein Tatbeitrag liegt also nur darin, dass er in der letzten Phase des Geschehens während mehrerer Minuten durch Turbenthal fuhr, als die beiden anderen das Mädchen erdrosselten. Dieser Beitrag erhöhte die Chance, dass den beiden Haupttätern die Tötung gelingen konnte, denn ein allfälliges Eingreifen von Drittpersonen wurde dadurch verunmöglicht. Nach der verbindlichen Feststellung der Vorinstanz wäre der Beschwerdeführer auch subjektiv in der Lage gewesen, in Turbenthal anzuhalten. An seiner Stellung als Gehilfe ändert nichts, dass er mit der Tat zunächst nicht einverstanden war und die anderen sogar aufforderte aufzuhören; denn entscheidend ist, dass er zum deliktischen Gelingen beigetragen hat. Sein Beitrag fiel jedoch nicht derart ins Gewicht, dass man ihn als Hauptbeteiligten und damit als Mitäter ansehen könnte. Es darf in diesem Zusammenhang denn auch nicht übersehen werden, dass sich die Tat gegen 22.00 Uhr ereignete, zu einem Zeitpunkt also, in dem ein Eingreifen durch

BGE 120 IV 265 S. 274

eine Drittperson eher wenig wahrscheinlich war. Die Vorinstanz, die von einem Unterlassungsdelikt ausgeht, stellt denn auch zu Recht fest, der Beschwerdeführer habe "durchaus unwesentliche Einwirkungen" auf die beiden anderen Beteiligten unterlassen.

Der Beschwerdeführer bestreitet im übrigen zu Unrecht, vorsätzlich gehandelt zu haben. Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz hat er während der Fahrt realisiert, dass E. und G., entgegen seinen vorherigen Annahmen und Vorstellungen, entschlossen waren, R. zu töten, und dass sie diesen Entschluss in die Tat umsetzten. Auch schloss er sich deren Auffassung an, R. müsse umgebracht werden, damit sie bei der Polizei keine Anzeige erstatten könne. Damit ist der Gehilfenschaftsvorsatz erstellt, den der Beschwerdeführer durch seine Weiterfahrt denn auch konkludent zum Ausdruck brachte.

d) Nach dem Gesagten ist dem Beschwerdeführer Gehilfenschaft im Sinne von Art. 25 StGB zur Last zu legen. Der angefochtene Entscheid ist also aufzuheben, soweit sein Tatbeitrag als Mittäterschaft qualifiziert worden ist.

3. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, der Schuldspruch wegen Mordes verletze Bundesrecht.

a) Gemäss Art. 112 StGB macht sich des Mordes schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen tötet und dabei besonders skrupellos handelt, namentlich wenn sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich sind. Mord zeichnet sich danach durch aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten aus. Das Gesetz will jenen Tätertyp erfassen, den der Psychiater Hans Binder beschrieben hat als skrupellos, gemütskalt, krass und primitiv egoistisch, ohne soziale Regungen, der sich daher zur Verfolgung seiner eigenen Interessen rücksichtslos über das Leben anderer Menschen hinwegsetzt (BGE 118 IV 122 E. 2b mit Hinweisen). Den einzelnen Tatumständen kommt indes keine absolute Bedeutung in dem Sinne zu, als sie bei ihrem Vorliegen zur Annahme von Mord zwingen würden. Sie stellen lediglich - wenn auch bedeutsame - Indizien dar. Entscheidend für die Qualifikation ist eine Gesamtwürdigung der äusseren und inneren Umstände der Tat. Die besondere Skrupellosigkeit kann danach immer noch entfallen, namentlich wenn das Tatmotiv einfühlbar und nicht krass egoistisch ist, etwa wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde (BGE 118 IV 122 E. 3d, BGE 104 IV 150 E. 1, BGE 101 IV 279 E. 5).

BGE 120 IV 265 S. 275

Gemäss Art. 26 StGB sind besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, die die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, bei dem Täter, Anstifter oder Gehilfen zu berücksichtigen, bei dem sie vorliegen. Bei der Tötung eines Menschen ist also nur derjenige Beteiligte nach Art. 112 StGB zu bestrafen, der dabei besonders skrupellos handelte (REHBERG, Strafrecht I, 5. Aufl., S. 114; STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht BT I, 4. Aufl., § 1 N. 33).

b) Die Vorinstanz hat in bezug auf die beiden Mitangeklagten aus zutreffenden Gründen die besondere Skrupellosigkeit und damit die Mordqualifikation bejaht. Sie haben das Mädchen zur Hauptsache deswegen

getötet, weil es ihnen zu aufdringlich wurde, sie es als lästig empfanden und sie sich an gewissen (unbedeutenden) Gewohnheiten des Opfers stiessen. Ein zweiter Beweggrund ergab sich nach dem ersten Würgen. Das Mädchen sollte nicht erzählen können, es sei gewürgt worden. Zum Zeitpunkt der Tötung war es zudem völlig ahnungs- und wehrlos. Der Tat ging keine Auseinandersetzung voraus. Die Tötung selbst erfolgte ohne die geringste Gefühlsregung und ohne das geringste Mitleid mit dem Mädchen, welches sich gegen das qualvolle, minutenlange Würgen verzweifelt wehrte. Sowohl unter dem Gesichtspunkt dieser äusseren Tatumstände als auch der Beweggründe ist bei den Mittätern die besondere Skrupellosigkeit zu bejahen.

Demgegenüber geriet der Beschwerdeführer ohne seinen Willen und unvermittelt in das Tatgeschehen hinein. Er wirkte schliesslich in der Endphase des Geschehens "nur" deshalb mit, weil er befürchtete, dass "irgend etwas von diesem Würgen auskommen würde und er zur Polizei hätte gehen müssen". Dazu kam seine auch von der Vorinstanz hervor gehobene "überaus leichte Beeinflussbarkeit". Der Beschwerdeführer befand sich, wie die Vorinstanz zu Recht feststellt, in einer Konfliktsituation. All dies spricht dafür, dass beim Beschwerdeführer die besondere Skrupellosigkeit im Sinne des Mordtatbestandes zu verneinen ist.

Der angefochtene Entscheid ist deshalb auch in diesem Punkte aufzuheben. Die Vorinstanz wird den Beschwerdeführer wegen Gehilfenschaft zu vorsätzlicher Tötung zu verurteilen haben.

4. Delikte gegen Leib und Leben

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Tötungsdelikte, vorsätzliche Tötung, Mord und Totschlag, besprochen.

4.1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)

i Gesetzestext

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Die vorsätzliche Tötung ist die Grundnorm unter den Tötungsdelikten. Dieser Strafbestand ist erfüllt, wenn jemand einen anderen Menschen mit Absicht tötet ohne, dass die besonderen Merkmale eines anderen Tötungsdelikts wie Mord oder Totschlag erfüllt sind.

Der Strafraum für eine vorsätzliche Tötung reicht von fünf bis zwanzig Jahren Freiheitsstrafe.

4.2. Mord (Art. 112 StGB)

i Gesetzestext

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Mord ist das qualifizierte Tötungsdelikt. Das heisst, ein Mörder ist jemand der sich mehr Schuld auflädt, als dies mit einer Tötung notwendigerweise verbunden ist. Der Gesetzgeber spricht von einem besonders verwerflichen Zweck oder einer besonders verwerflichen Vorgehensweise. Das bedeutet, ein Mord liegt dann vor, wenn der Täter entweder aus niederen Beweggründen tötet oder besonders grausam vorgeht.

Grundsätzlich wird Mord mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bestraft. Das Gericht kann aber auch eine Freiheitsstrafe von zwischen zehn und zwanzig Jahren verhängen.

Ursprünglich wurde Mord zwingend mit einer lebenslänglichen Strafe

geahndet. Die Öffnung des Strafrahmens nach unten hat zu einer höheren Zahl an Verurteilungen wegen Mordes geführt. Dies hat aber nichts damit zu tun, dass die Öffnung des Strafrahmens weniger abschreckend wirken würde, als vielmehr damit, dass die Gerichte weniger Hemmungen haben, Täter in Tötungsdelikten wegen Mordes zu verurteilen, weil sie mit dem Strafmass spezifischer auf das konkrete Verschulden des Täters eingehen können.

4.3. Totschlag (Art. 113 StGB)

i Gesetztestext

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

So wie Mord das qualifizierte Tötungsdelikt ist, ist Totschlag das privilegierte Tötungsdelikt. Der Gesetzgeber berücksichtigt damit, dass es Situationen gibt, in denen es irgendwie nachvollziehbar ist, dass der Täter das Opfer getötet hat. Nachvollziehbar bedeutet aber nicht, dass der Gesetzgeber die Tötung gutheisst. Nachvollziehbar ist ein Tötungsdelikt dann, wenn der Täter aufgrund sehr starker Emotionen tötet. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Emotionen plötzlich Auftreten oder sich langsam aufbauen.

Wie stark der Gesetzgeber diese Emotionen gewichtet wissen wollte, zeigt sich am unteren Ende des Strafrahmens von einem Jahr. Die Höchststrafe für Totschlag liegt bei zehn Jahren, also da, wo der Strafrahmen für Mord beginnt.

5. Delikte gegen die sexuelle Integrität

In diesem Abschnitt werden ausschliesslich Vergewaltigung und Pornographie besprochen.

5.1. Vergewaltigung (Art. 190 StGB)

i Gesetzestext

¹Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

²Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

³Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Die Vergewaltigung ist durch zwei objektive Tatbestandsmerkmale gekennzeichnet:

- Eindringen in den Körper (Penetration)
- das fehlende Einverständnis des Opfers.

Für die Penetration spielt es keine Rolle, um welche Körperöffnung es sich handelt. Zudem spielt es auch keine Rolle, womit in die entsprechende Körperöffnung eingedrungen wird.

Das fehlende Einverständnis des Opfers kann sich in beliebiger Form äussern. Nicht entscheidend ist, dass sich das Opfer physisch zur Wehr setzt.

Der Strafrahmen für eine Vergewaltigung liegt im Grundtatbestand zwischen drei Tagen und fünf Jahren. In den qualifizierten Tatbeständen im Sinne der Absätze 2 und 3 erhöht sich der Strafrahmen auf bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe.

5.2. Pornographie (Art. 197 StGB)

Gesetzestext

¹Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

²Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt strafflos.

³Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁴Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

⁵Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

⁶Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.

⁷ ...

⁸Wer von einer minderjährigen Person Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellt, diese besitzt, konsumiert oder der dargestellten Person zugänglich macht, bleibt strafflos, wenn:

- a. die minderjährige Person eingewilligt hat;
- b. die herstellende Person dafür kein Entgelt leistet oder verspricht; und

- c. der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

^{8bis} Strafflos bleibt, wer von sich als minderjährige Person Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellt, besitzt, konsumiert oder einer anderen Person mit deren Einwilligung zugänglich macht.

Die Person, der diese Gegenstände oder Vorführungen zugänglich gemacht werden, bleibt für Besitz und Konsum straflos, wenn:

- a. sie dafür kein Entgelt leistet oder verspricht;
- b. die Beteiligten sich persönlich kennen; und
- c. die Beteiligten volljährig sind oder, sofern mindestens eine Person minderjährig ist, einen Altersunterschied von nicht mehr als drei Jahren aufweisen.

⁹Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1–5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Entscheidend für den Straftatbestand der Pornographie ist bei seiner ganzen Länge, was eigentlich eine pornographische Darstellung ist.

Eine pornographische Darstellung ist die explizite Darstellung einer sexuellen Handlung. Das heißt, die sexuelle Handlung darf nicht nur als Andeutung, welche die effektive Handlung der Phantasie des Betrachters überlässt, dargestellt werden, sondern muss die Details so darstellen, dass eben genau nichts der Phantasie des Betrachters überlassen bleibt. Der Gesetzgeber unterscheidet zusätzlich noch zwischen einfacher und harter Pornographie. Harte Pornographie sind pornographische Darstellungen mit Kindern, mit Gewaltdarstellungen und/oder mit menschlichen Ausscheidungen.

Einfache Pornographie ist grundsätzlich nicht verboten. Es gilt allerdings ein Schutzalter von 16 Jahren. Harte Pornographie ist grundsätzlich verboten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen im Sinne von Art. 197 Abs. 9 StGB.

Der Strafraum über die gesamte Pornographie reicht von einer Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.

6. Vermögensdelikte

In diesem Abschnitt werden die Delikte Diebstahl, Raub und Betrug besprochen.

6.1. Diebstahl (Art. 139 StGB)

i Gesetzestext

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. ...
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:
 - a. gewerbsmässig stiehlt;
 - b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;
 - c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder
 - d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familienengossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Diebstahl setzt verschiedene Tatbestandsmerkmale voraus:

- Die Beute des Diebes muss eine *fremde* Sache sein. Fremd meint in diesem Zusammenhang nicht unbekannt. Der Begriff bezieht sich hier darauf, dass sich der Vermögenswert im Herrschaftsbereich des Geschädigten befindet.
- Der Dieb muss in der Absicht handeln, sich (oder jemand anderen) zu *bereichern*. Bereichert ist jemand nur dann, wenn sich seine Vermögenssituation durch die Tat grundsätzlich dauerhaft verbessert.

Der Strafraum für Diebstahl reicht von einer Geldstrafe im Grundtatbestand bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe in der qualifizierten Form nach Art. 139 Ziff. 3 StGB.

6.2. Raub (Art. 140 StGB)

Gesetzestext

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.
3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft,
wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,
wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

Während sich Diebstahl durch Heimlichkeit auszeichnet, kommt es beim Raub zu einer direkten Konfrontation mit dem Geschädigten. Ist es doch ein Wesensmerkmal des Raubes, dass der Geschädigte gezwungen wird, einen Vermögenswert dem Räuber zu überlassen.

Die anderen Tatbestandsmerkmale decken sich mit dem Diebstahl.

Weil ein Räuber grundsätzlich gefährlicher ist als ein Dieb, beginnt der Strafraum für Raub im Grundtatbestand bei sechs Monaten Freiheitsstrafe und reicht bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

6.3. Betrug (Art. 146 StGB)

Gesetzestext

¹Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

²Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

³Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Auch der Betrüger will sich oder einen anderen zu bereichern. Allerdings bringt der Betrüger den Geschädigten durch Täuschung dazu, selber tätig zu werden. Der Geschädigte muss sich selber oder einen Anderen am Vermögen schädigen.

Es reichen jedoch nicht alle täuschenden Handlungen, damit der Tatbestand des Betruges erfüllt ist. Der Betrüger muss arglistig vorgehen. Arglist bedeutet, dass der Betrüger ein ganzes Lügengebäude zu Täuschung aufbaut oder den Geschädigten davon abhält, das Vorliegen bestimmter Tatsachen zu prüfen.

Die Strafdrohung für Betrug reicht von einer Geldstrafe bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

7. Bundesgerichtsentscheid zu versuchtem Versicherungsbetrug

BGE 143 IV 302

38. Auszug aus dem Urteil der Strafrechtlichen Abteilung i.S. X. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen (Beschwerde in Strafsachen) 6B_184/2017 vom 19. Juli 2017

7.1. Regeste

Art. 146 Abs. 1 StGB; Versicherungsbetrug; arglistige Täuschung und Eigenverantwortung des Versicherers.

Nach der Rechtsprechung ist eine falsche Schadenanzeige grundsätzlich immer arglistig (E. 1.3). Eigenverantwortung des Opfers setzt eine genwärtige Täuschung voraus. Handlungen oder Unterlassungen des Opfers, die einem qualifiziert täuschenden Verhalten des Täters vorangegangen sind, begründen daher von vornherein keine Opfermitverantwortung (hier: bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung unterbliebene Besichtigung und Prüfung des Fahrzeugs auf vorbestandene Schäden; E. 1.4).

7.2. Sachverhalt

BGE 143 IV 302 S. 302

A. X. hat bei der Versicherungsgesellschaft A. AG mit Wirkung ab dem 20. Mai 2014 eine Vollkaskoversicherung für einen Wohnanhänger abgeschlossen. Am 21. August 2014 meldete er telefonisch

BGE 143 IV 302 S. 303

einen Hagelschaden am Dach des Wohnanhängers. Entgegen seiner Angabe, der Schaden sei am 23. oder 24. Juni 2014 anlässlich einer Reise in Weissrussland entstanden, existierte dieser schon beim Kauf des Gefährts am 20. März 2013. Dieser Umstand war X. bewusst. Nachdem der Versicherer mitgeteilt hatte, einen Fachspezialisten für die Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs beiziehen zu wollen, zog X. die Schadenanzeige zurück.

Das Kreisgericht St. Gallen sprach X. am 10. März 2016 des versuchten Betrugs schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu 130 Franken.

B. X. erhob Berufung beim Kantonsgericht St. Gallen. Dieses bestätigte den Entscheid des Kreisgerichts (Urteil vom 22. November 2016).

C. X. führt Beschwerde in Strafsachen. Er beantragt, das angefochtene Urteil sei aufzuheben und er sei von der Anklage wegen versuchten Betruges freizusprechen. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab, soweit es auf sie eintritt.

7.3. Aus den Erwägungen:

1. Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe Bundesstrafrecht verletzt, indem sie seine Schadenmeldung als arglistig im Sinne von Art. 146 StGB eingestuft habe.

1.1 Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betruges schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Vorliegend ist der Versicherungsgesellschaft kein Vermögensschaden entstanden. Es fehlt somit am zur Vollendung der Tat gehörenden deliktischen Erfolg (vgl. WILLI WISMER, Das Tatbestandselement der Arglist beim Betrug, 1988, S. 117). Zu prüfen gilt es, ob die Verurteilung wegen versuchten Betrugs (Art. 22 StGB) unter den Gesichtspunkten der Arglist und der mit ihr korrespondierenden Selbstverantwortung des Opfers standhält.

1.2 Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung des Opfers. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem

BGE 143 IV 302 S. 304

andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Sie ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, das heisst über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände. Der Tatbestand erfordert eine arglistige Täuschung. Betrügerisches Verhalten ist strafrechtlich erst relevant, wenn der Täter mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit täuscht. Ob die Täuschung arglistig ist, hängt nicht davon ab, ob sie gelingt. Wenn das Opfer der Täuschung nicht erliegt, entfällt Arglist deswegen nicht notwendigerweise. Es ist dann hypothetisch zu prüfen, ob die Täuschung unter Einbezug der Selbstschutzmöglichkeiten des Opfers als nicht oder nur erschwert durchschaubar erscheint (BGE 135 IV 76 E. 5.1 und 5.2 S. 78 f. mit Hinweisen).

1.3 Täterseitig setzt Arglist eine qualifizierte Täuschungshandlung voraus. Massgebend ist, wie der Täter die dem Opfer zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Selbstschutzes einschätzt (URSULA CASSANI,

Der Begriff der arglistigen Täuschung als kriminalpolitische Herausforderung, ZStrR 117/1999 S. 164, 169; WISMER, a.a.O., S. 117).

i Arglist

In der Erwägung 1.3.1 umschreibt das Bundesgericht, was es alles braucht, damit eine Täuschung als arglistig bezeichnet werden kann.

1.3.1 Art und Intensität der angewendeten Täuschungsmittel müssen eine erhöhte Gefährlichkeit offenbaren. Eine solche Situation liegt bei mehrfachen, raffiniert aufeinander abgestimmten Lügen (sog. Lügengebäuden) vor, durch welche sich selbst ein kritisches Opfer täuschen lässt, oder bei besonderen Machenschaften im Sinne von Inszenierungen, die durch intensive, planmässige und systematische Vorkehrungen, nicht aber notwendigerweise durch eine besondere tatsächliche oder intellektuelle Komplexität gekennzeichnet sind. Dagegen genügen einfache Lügen, plumpe Tricks oder leicht überprüfbare falsche Angaben als solche nicht. Bei einfachen falschen Angaben wird Arglist indessen unter anderem dann bejaht, wenn die Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder wenn sie nicht zumutbar ist (BGE 135 IV 76 E. 5.2 S. 79).

1.3.2 Vorliegend besteht die Täuschungshandlung in einer Meldung, mit welcher der Beschwerdeführer wahrheitswidrig behauptet hat, der Hagschaden am Fahrzeug sei erst nach Abschluss der Vollkaskoversicherung entstanden. Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang zunächst geltend, es liege eine bloss telefonische Schadenmeldung vor. Schon deswegen sei die von der Vorinstanz angeführte Rechtsprechung, wonach das Abfassen einer Schadenanzeige immer arglistig sei, nicht einschlägig. Mit einem

BGE 143 IV 302 S. 305

gleichlautenden Vorbringen hat sich bereits die Vorinstanz befasst. Sie erwo, die Versicherung habe im Anschluss an die fernmündliche Meldung eine Begutachtung des Fahrzeugs veranlasst; dieser Hergang zeige, dass die Schadenabklärung durch schriftliche, telefonische oder mündliche Meldungen gleichermassen in Gang gesetzt werde. Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesem Argument nicht auseinander. Diesbezüglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 2 BGG).

1.3.3 Der Beschwerdeführer macht geltend, es fehle an besonderen Machenschaften. Bei einfachen falschen Angaben kann indessen Arglist gegeben sein, wenn im betreffenden Geschäftsbereich eine nähere Überprüfung typischerweise nicht üblich ist, etwa weil sie unverhältnismässig erschiene (vgl. HEIDI SÄGESSER, Opfermitverantwortung beim Betrug, 2014, Rz. 249), und auch die konkreten Verhältnisse im Einzelfall keine besonderen Vorkehrungen nahelegen oder gar aufdrängen. Mit einer engeren Auslegung des Betrugstatbestandes würde eine sozialadäquate Geschäftsausübung und damit der Regelfall des Geschäftsalltags betrugsrechtlich nicht geschützt (Urteil 6S.291/2001 vom 15. Mai 2001 E. 2c;

vgl. SÄGESSER, a.a.O., Rz. 373 f.). Der Kontrollaufwand muss also in einem betriebswirtschaftlich vernünftigen Rahmen gehalten werden können (MARKUS BOOG, Versicherungsbruch: strafrechtliche Aspekte, in: Haftung und Versicherung, Weber/Münch [Hrsg.], 2. Aufl. 2015, Rz. 30.29; CASSANI, a.a.O., S. 158; WISMER, a.a.O., S. 168). Auf der anderen Seite schützt der Betrugstatbestand aber durchaus nicht alle Risiken, die das Opfer zwecks kostenoptimierender Geschäftsabwicklung eingeht (CASSANI, a.a.O., S. 171; SÄGESSER, a.a.O., Rz. 264).

1.3.4 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Abfassung einer falschen Schadenanzeige grundsätzlich immer arglistig. Eine allzu weitgehende Überprüfung ist dem Versicherer zumal dann nicht zumutbar, wenn es um einen eher geringfügigen Schadensbetrag geht. In solchen Fällen bedingte eine Überprüfung oft einen unverhältnismässigen, unwirtschaftlichen Aufwand (Urteile 6B_840/2015 vom 14. Januar 2016 E. 1.4 und 6B_447/2012 vom 28. Februar 2013 E. 2.3; BOOG, a.a.O., Rz. 30.36).

Der Beschwerdeführer spricht dem vorliegenden Fall den Routinecharakter ab, weil sich der Schaden auf über elftausend Franken belaufe. Dieser Betrag sei viel höher als Schadenssummen, welche das Bundesgericht als "eher gering" bezeichnet habe. Zugrunde zu legen

BGE 143 IV 302 S. 306

ist freilich die effektive Entschädigung, welche der Expertenschätzung zufolge sechs- bis siebeneinhalb Tausend Franken beträgt. Kasuistische Vergleiche der Schadenssummen, wie sie der Beschwerdeführer anstellt, sind ohnehin nur sehr bedingt möglich: Die Erheblichkeit oder Geringfügigkeit kann nicht absolut bestimmt werden. Die Frage ist vielmehr mit Blick auf die je spezifischen Eigenschaften der infrage stehenden wirtschaftlichen Vorgänge und auf das jeweilige geschäftliche Umfeld zu beantworten (vgl. etwa für ein Beispiel aus dem Versandhandel: BGE 142 IV 153 E. 2.2.4 S. 156). Vorliegend ist gewiss nicht bloss ein Bagatellschaden gegeben, bei welchem der Aufwand für eine effektive Kontrolle wirtschaftlich von vornherein unverhältnismässig wäre (vgl. BOOG, a.a.O., Rz. 30.38). Doch handelt es sich auch unter Berücksichtigung der Höhe der Entschädigung ohne Weiteres noch um einen typischen Routineschadenfall im Rahmen des Massengeschäfts einer Fahrzeugversicherung, in welchem nach dem Prinzip von Treu und Glauben keine ausserordentlichen Vorkehrungen zu erwarten waren.

1.3.5 Angesichts der konkreten Vorgeschichte stellt sich die Frage, ob ein arglistiges Vorgehen ausscheidet, weil der Beschwerdeführer damit rechnen musste, dass der Versicherer wegen der beim Abschluss der Vollkaskoversicherung unterbliebenen Besichtigung des Fahrzeugs besonders wachsam sein würde. Der Beschwerdeführer macht jedoch zu Recht nicht geltend, es sei davon auszugehen gewesen, dass diese Irregularität versicherungsintern in dem Sinne vorgemerkt worden wäre, dass sie - abweichend von den Usanzen der Schadensabwicklung (dazu SÄGESSER, a.a.O., Rz. 310 ff.) - zu einem besonderen Abklärungsprozedere führen sollte.

1.4 Opferseitig wird die Arglist durch die Eigenverantwortlichkeit des anvisierten Opfers eingegrenzt.

1.4.1 Der Betrug ist ein Interaktionsdelikt, bei welchem der Täter auf die Vorstellung des Opfers einwirkt und dieses veranlasst, sich selbst durch die Vornahme einer Vermögensverfügung zugunsten des Täters oder eines Dritten zu schädigen. Die Sozialgefährlichkeit der Täuschung (SÄGESSER, a.a.O., Rz. 156) ist durch eine Abwägung von Täterverschulden und Opferverantwortung zu ermitteln. Das Mass der erwarteten Aufmerksamkeit und die damit einhergehende Vermeidbarkeit des Irrtums sind individuell zu bestimmen. Arglist scheidet lediglich aus, wenn der vom Täuschungsangriff Betroffene die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet hat.

BGE 143 IV 302 S. 307

Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers, sondern nur bei einer Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt. Die Selbstverantwortung des Opfers führt daher nur in Ausnahmefällen zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden (BGE 135 IV 76 E. 5.1 und 5.2 S. 78 ff. mit Hinweisen; vgl. auch BGE 142 IV 153 E. 2.2.2 S. 155; CASSANI, a.a.O., S. 154 f.; zu den Möglichkeiten differenzierender Rechtsgestaltung bei konkurrierender Täter- und Opferverantwortlichkeit: SÄGESSER, a.a.O., Rz. 157 ff.; MARC THOMMEN, Opfermitverantwortung beim Betrug, ZStrR 126/2008 S. 33 ff.).

1.4.2 Der Beschwerdeführer begründet die seiner Ansicht nach überwiegende Opferverantwortung mit dem Umstand, dass der Versicherer die bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung übliche Bestandesaufnahme über den Zustand des zu versichernden Objekts unterlassen hat. Der Versicherer habe bestätigt, dass das Fahrzeug vor dem Abschluss der Vollkaskoversicherung hätte besichtigt werden müssen. Er sei daher grundlegenden Vorsichtsmassnahmen nicht nachgekommen.

Damit ist zu prüfen, ob ein täuschendes Handeln auch durch vorangegangenes Verhalten des Opfers in den Hintergrund gedrängt werden kann. Dies ist schon deswegen zu verneinen, weil das potentielle Opfer die Chance haben muss, seine prekäre - auf betrügerische Täuschungen anfällige - Situation, in die es sich selber einmal gebracht hat, bei späterer Gelegenheit zu korrigieren, und sei es auch nur im Ergebnis, ohne sich der eigenen vorangegangenen Unvorsichtigkeit bewusst geworden zu sein. Hier hat der Versicherer den Betrugsversuch nach Feststellung der Vorinstanz denn auch durch "umsichtiges Verhalten" abgewehrt. Hinzu kommt, dass eine Leichtfertigkeit, die der Täter nachträglich zur Täuschung ausnutzt, dessen Beitrag zum deliktischen Erfolg nicht relativiert. Im Gegenteil: Der in der Täuschung liegende Handlungsunwert ist besonders gross, weil der Täter die exponierte Situation des Betroffenen gezielt angreift.

Hier war die vor Versicherungsbeginn unterlassene Besichtigung des versicherten Wohnanhängers nach Feststellung der Vorinstanz zudem nicht

in erster Linie Folge einer dem Versicherer anzulastenden Nachlässigkeit: Der Wohnanhänger habe sich damals bis auf Weiteres am Comersee in Italien befunden, weshalb zunächst nur eine provisorische Police ausgestellt werden konnte. Es wäre in sich widersprüchlich, wenn der Beschwerdeführer den Umstand, dass er

BGE 143 IV 302 S. 308

die Kulanz des Versicherers (zu deren Bedeutung WISMER, a.a.O., S. 168) für eine Täuschung missbraucht hat, zum Anlass nehmen dürfte, dem Getäuschten ein erhebliches Selbstverschulden anzulasten.

1.4.3 Zum gleichen Ergebnis führt die rechtsdogmatische Ausgangslage, wonach die (Mit-)Verantwortung des Opfers beim Tatbestandsmerkmal der Arglist berücksichtigt wird (SÄGESSER, a.a.O., Rz. 16 ff., insbesondere Rz. 30, 156; THOMMEN, a.a.O., S. 18 f.). Die Selbstverantwortung des Opfers gründet daher immer in der ungenügenden Abwehr eines gegenwärtigen täuschenden Handelns. Sie setzt die Täuschung voraus, verhält sich also akzessorisch dazu.

Bezogen auf den vorliegenden Fall heisst das, dass die bei Abschluss des Versicherungsvertrags unterlassene Besichtigung und Prüfung des Fahrzeugs auf vorbestandene Schäden in sich keine massgebliche, Arglist ausschliessende Opferverantwortung begründen kann. Insofern erfordert jene Unterlassung auch keine Kompensation in Form einer besonderen, das Geschäftsübliche übersteigenden Wachsamkeit des Versicherers (vgl. oben E. 1.3.5).

1.5 Erscheint die streitgegenständliche Schadenmeldung somit als qualifizierte Täuschungshandlung, die zudem nicht durch ein leichtfertiges Verhalten des Versicherers strafrechtlich neutralisiert wird, so ist unter den gerügten Aspekten nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer des versuchten Betrugs schuldig gesprochen hat. (...)